



**AK** NIEDER  
ÖSTERREICH

# BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Weiterbildung zahlt sich aus



EUROPAISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

**BMB**

Bundesministerium  
für Bildung



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds,  
aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, des  
Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.



Zertifiziert für anbieterneutrale  
Information, Beratung und  
Orientierung für Bildung und Beruf

## VORWORT

Investition in Bildung zahlt sich aus – für jede/n und für das ganze Land. Von Schulbeihilfe, Studienbeihilfe, Förderungen für berufsspezifische Weiterbildung bis zur Bildungskarenz – oft ist es schwer, einen Überblick über finanzielle Unterstützungen zu erhalten.

Die AK Niederösterreich möchte mit dieser Broschüre die in Frage kommenden Förderungen aufzeigen und Ihnen die Orientierung im Förderdschungel erleichtern.

Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten. Die AK-BildungsexpertInnen beraten Sie gerne unter 05 7171-27000.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



**Markus Wieser**  
Präsident



**Mag. Joachim Preiß**  
Direktor



Markus Wieser, Mag. Joachim Preiß

Foto: VYHNALEK

# BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich  
Abt. LB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Juli 2017) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Förderungen der AK Niederösterreich</b>	<b>5</b>
Bildungsbonus	5
Ermäßigungen mit der Servicekarte	6
Bildungsbonus-spezial: Gesundheit-Heimhilfe	7
Bildungsbonus-spezial: Gesundheit-Pflegehilfe /-assistentz/-fachassistentz	8
Bildungsbonus-spezial: Nostrifikation	10
Bildungsbonus-spezial: Berufsreifeprüfung	11
Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehr- abschlussprüfung (a.o. LAP)	12
Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang	13
Bildungsbonus-spezial: Reinigung	14
<b>Förderungen des Landes NÖ</b>	<b>15</b>
NÖ Bildungsförderung - NEU	15
NÖ Bildungsförderung - Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“	17
Berufsreifeprüfung für SchülerInnen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in NÖ	18
<b>Förderungen der Bundesministerien für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und für Bildung und Frauen</b>	<b>19</b>
Berufsmatura - Lehre mit Reifeprüfung	19
Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnenstipendium	20
Studienabschlussstipendium	21
Schul- und Heimbeihilfe	22
Besondere Schulbeihilfe	24
<b>Förderungen des AMS</b>	<b>25</b>
Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	25
Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts	29
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	30

Fachkräftestipendium	31
Weitere Förderungen des AMS	33
<b>Sonstige Förderungen</b>	<b>34</b>
Initiative Erwachsenenbildung	34
Steuerliche Absetzbarkeit	34
Gewerkschaftliche Förderungen	37
<b>Service der AK Niederösterreich</b>	<b>38</b>
Die BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel	

# FÖRDERUNGEN DER AK NIEDERÖSTERREICH



## **Bildungsbonus**

### **Wer wird gefördert?**

Jedes Mitglied der AK Niederösterreich kann den Bildungsbonus einlösen.

### **Voraussetzung**

Mit dem AK plus-Bildungsbonus können alle Kurse gefördert werden, die mit dem AK plus-Logo gekennzeichnet sind.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Der AK plus-Bildungsbonus vergütet Ihnen nach Kursabschluss 50% der Kurskosten bis max. 120 Euro pro Kalenderjahr.

AK-Mitglieder, die Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. in Elternkarenz sind, werden mit bis zu 170 Euro gefördert und Mitglieder, die aktuell eine Leistung vom AMS (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) beziehen, bekommen 100 % der Kurskosten bis zu 220 Euro refundiert.

### **Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden.

#### **TIPP**

Sollten Sie noch über den gesamten Bildungsbonus bzw. ein ausreichendes Restguthaben aus dem Kalenderjahr verfügen, in dem Sie den Kurs abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, den Antrag noch im selben Jahr zu stellen, da sonst nur der Bildungsbonus des Folgejahres verrechnet werden kann.

#### **KONTAKT**

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

## **Ermäßigung mit der Servicekarte**

### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

### **Voraussetzungen**

Vorlage der AK-Service-Karte bei Kursanmeldung.

### **Was wird gefördert?**

Kurse bei nö. Bildungsbonus-KooperationspartnerInnen, die nicht mit dem AK plus-Logo gekennzeichnet sind und der beruflichen Weiterbildung dienen.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

3% bis max. 15 Euro Rabatt pro Kurs.

#### **KONTAKT**

**AK-Servicekarte:** 05 7171-25000

**E-Mail:** karte@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at > Service > Service-Karte

## **Bildungsbonus-spezial**

### **Schwerpunkt: Gesundheit-Heimhilfe**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

#### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

#### **Voraussetzung**

Die Ausbildungskosten waren selbst zu tragen.

#### **Was wird gefördert?**

Ausbildung zur Heimhilfe im Zweiten Bildungsweg (d.h. es liegt eine zumindest einjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsbeginn vor).

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

50% der Kurskosten bis max. 500 Euro pro Person.

#### **Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

**HINWEIS:** Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

#### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Heimhilfe



## **Bildungsbonus-spezial**

### **Schwerpunkt: Gesundheit-Pflegehilfe/-assistenz/-fachassistenz**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

#### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

#### **Voraussetzung**

Die Ausbildungskosten waren selbst zu tragen.

#### **Was wird gefördert?**

Ausbildung zur Pflegehilfe/-assistenz und Pflegefachassistenz am zweiten Bildungsweg (d.h. es liegt eine zumindest einjährige Erwerbstätigkeit vor Ausbildungsbeginn vor).

**HINWEIS:** Wird die Ausbildung im Rahmen einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz mit den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert, gelten 65% der angefallenen Ausbildungskosten (Schulgeld) als förderfähig im Rahmen der Pflegehilfeausbildung. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z.B. Internat o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

50% der Kurskosten bis zu max. 600 Euro pro Person

#### **Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden.

**HINWEIS:** Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

## KONTAKT

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** [noe.arbeiterkammer.at/bildung](http://noe.arbeiterkammer.at/bildung) > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Pflegehilfe / -assistenz / -fachassistenz

## **Bildungsbonus-spezial**

### **Schwerpunkt: Nostrifikation**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

#### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

#### **Voraussetzung**

Die Kosten für die Nostrifikation bzw. Nostrifizierung waren selbst zu tragen.

#### **Was wird gefördert?**

Folgende Kosten können, so sie für die Ausstellung des Nostrifizierungs-/Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzungen
- Gutachten
- Kurs- / Seminarkosten
- Andere, unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifizierung/Nostrifikation entstandene Kosten, ausgenommen Reise- und Nächtigungskosten.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

100% der entstandenen förderbaren Kosten bis max. 300 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss.

#### **Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Erhalt des Nostrifikationsbescheides gestellt werden.

**HINWEIS:** Das Ausstellungsdatum des Nostrifizierungs-/Nostrifikationsbescheides muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

#### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:  
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Nostrifikation

## **Bildungsbonus-spezial**

### **Schwerpunkt: Berufsreifeprüfung**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

#### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

#### **Voraussetzungen**

Die Kurskosten waren selbst zu tragen und es wurde für dieses Kursmodul keine andere Förderung von der AK Niederösterreich bezogen. Der Bezug der Förderung „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ bzw. daran angelehnte Fördermodelle der Bundesländer (z.B. „Lehre mit Matura“ in Niederösterreich) schließt die Gewährung dieser Förderung aus.

#### **Was wird gefördert?**

Die positive Absolvierung von Kursmodulen der Berufsreifeprüfung.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

Positive Teilprüfungen werden mit 120 Euro je abgeschlossenem Modul gefördert.

#### **Einreichfrist:**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls (Prüfungsdatum) gestellt werden.

**HINWEIS:** Das Prüfungsdatum muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

#### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Berufsreifeprüfung

## **Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (ao. LAP)**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

### **Voraussetzungen**

- Kurse mit mind. 60 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen oder an Berufsschulen.
- Kosten wurden selbst getragen.

### **Was wird gefördert?**

Kurskosten bzw. Kosten für den Schulbesuch.

Nicht gefördert werden Kosten für Nächtigung (z.B. Internat, Wohnheim o. ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

### **Wie hoch ist die Förderung?**

50% der Kurskosten bzw. der Kosten für den Schulbesuch bis max. 400 Euro.

### **Einreichfrist:**

Bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs.

**HINWEIS:** Der Kurs muss jedenfalls in der oben angeführten Förderperiode beendet worden sein.

### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:  
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > außerordentliche Lehrabschlussprüfung

## **Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der AK Niederösterreich.

### **Voraussetzungen**

- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Übungseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen und
- die Kosten wurden selbst getragen.

### **Was wird gefördert?**

Die Kurskosten, jedoch nicht gefördert werden Kosten für Nächtigungen (z.B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z.B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

### **Wie hoch ist die Förderung?**

50% der Kurskosten bis max. 400 Euro pro Person.

### **Einreichfrist**

Bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs.

**HINWEIS:** Der Kurs muss jedenfalls in der oben angeführten Förderperiode beendet worden sein.

### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:  
AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang

## **Bildungsbonus-spezial**

### **Schwerpunkt: Reinigung**

Förderperiode: 01.09.2015 - 31.08.2018

#### **Wer wird gefördert?**

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich, die einen oben beschriebenen Kurs besuchen.

#### **Voraussetzungen**

- Mitgliedschaft zur Arbeiterkammer Niederösterreich.
- Kosten für den Kursbesuch waren selber zu tragen und die im Kurs erworbenen Kenntnisse sind beruflich verwertbar.

#### **Was wird gefördert?**

Basiskurse mit einer maximalen Kursdauer von 25 Übungseinheiten, die Grundkompetenzen im Bereich der Reinigung vermitteln.

#### **Wie hoch ist die Förderung?**

50% der Kurskosten bis max. 120 Euro.

#### **Einreichfrist**

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden.

**HINWEIS:** Das Kursende muss jedenfalls in die oben angeführte Förderperiode fallen.

#### **KONTAKT**

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle abzugeben oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln: AK Niederösterreich, z.Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

**AK-Bildungsbeihilfen:** 05 7171-29000

**E-Mail:** bildungsbonus@aknoe.at

**Internet:** noe.arbeiterkammer.at/bildung > Förderungen & Beihilfen > AK Bildungsförderungen > Reinigung

# FÖRDERUNGEN DES LANDES NÖ

## **NÖ Bildungsförderung–NEU**

**Richtlinien für Kurse, die nach dem 1. Juni 2015 begonnen haben.**

### **Wer wird gefördert?**

Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert: vollversicherungspflichtige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, WiedereinsteigerInnen ohne AMS-Bezug (KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, Personen nach der Elternkarenz) und öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

### **Voraussetzungen**

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt
- Mindestens 75% Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahme
- Kurskosten in der Höhe von zumindest 150 Euro
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten

### **Antragsfrist**

Frühestens 13 Wochen vor, bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).

### **Was wird gefördert?**

Ausgewählte Bildungsmaßnahmen, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen. Gefördert werden nur die persönlich entstandenen Kurskosten (abzüglich von Dienstgeber- oder sonstigen Zuschüssen).

Über Sonderprogramme werden z.B. Kurse zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gefördert (siehe Hinweis Seite 16). Hier gelten eigene Richtlinien.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.



### **Monatliches Bruttoeinkommen**

Bis 1.500 Euro

Bis 2.000 Euro

Bis 3.000 Euro

### **Höhe der Förderung**

80% der Kurskosten

60% der Kurskosten

40% der Kurskosten

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70% der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

**HINWEIS:** Über Sonderprogramme zur NÖ-Bildungsförderung werden auch folgende Schwerpunkte gefördert:

### **Berufsreifeprüfung**

Förderhöhe 500 Euro oder 1.000 Euro (einkommensabhängig). Auch die öffentlich Bediensteten können gefördert werden (nicht nur in handwerklicher Verwendung).

### **Bildungsdarlehen**

10 % der sich aus dem Kreditvertrag (Hypo NÖ Landesbank AG) ergebenden Gesamtbelastung aus Kurskosten. Auch hier können alle öffentlich Bediensteten gefördert werden. Kurskosten müssen mindestens 3.000 und max. 15.000 Euro betragen.

### **Arbeitswelt 4.0 - Fit für die Digitalisierung**

Diverse technische und betriebswirtschaftliche Umschulungen und Weiterbildungen können gefördert werden. Förderhöhe und Voraussetzungen wie bei der NÖ Bildungsförderung-NEU.

### **Fachkräfteinitiative**

Umschulungen und Weiterbildungen in definierten in Niederösterreich als Mangelberufe geltenden Berufen können gefördert werden. Förderhöhe und Voraussetzungen wie bei der NÖ Bildungsförderung-NEU.

### **Weiterbildungsscheck**

siehe nächstes Kapitel

#### **KONTAKT**

Niederösterreichische Landesregierung

ArbeitnehmerInnen-Hotline

**Telefon:** 02742 9005-9555

**Internet:** [www.noel.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung)

# **NÖ Bildungsförderung – Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“**

**Richtlinien für Kurse, die nach dem 1. April 2017 begonnen haben.**

## **Wer wird gefördert?**

Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche

- ArbeitnehmerInnen sind oder
- Personen, die als „Ein-Personen-UnternehmerInnen“ seit mindestens einem Jahr tätig sind sowie
- ArbeitnehmerInnen mit einem in Österreich formal nicht anerkannten internationalen Berufsabschluss, die als Hilfskräfte tätig sind.

## **Voraussetzungen**

- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn.
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt und hat einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ.
- Im Vorfeld muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten, anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.

**TIPP:** Wenn Sie einen solchen Bildungsplan benötigen, können Sie bei der „Bildungsberatung Niederösterreich“ unter der Telefonnummer 02742/25 0 25 einen entsprechenden Termin vereinbaren!

- Es muss eine Anwesenheit von mind. 75% oder ein positiver Kursabschluss nachgewiesen werden.
- Die Kurskosten müssen mindestens 75 Euro betragen.
- Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme bis spätestens 1 Tag vor Kursbeginn erfolgen.

## **Was wird gefördert?**

Berufsbezogene Aus- und Weiterbildung, Prüfungsgebühren und die Nos-  
trifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.

Nicht gefördert werden unter anderem: Hobby- und Freizeitkurse, Studien-  
berechtigungs- und Berufsreifeprüfung, nicht berufsbezogene Sprach-  
kurse, Schulen mit Maturaabschluss, Erwerb von Lenkberechtigungen  
(die nicht zur berufsbezogenen Weiterbildung dienen) und akademische  
tertiäre und postgraduale Qualifizierungsmaßnahmen.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Höhe der Förderung beträgt 90% der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren) begrenzt. Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.

Das Antragsformular steht online zur Verfügung:  
[www.noel.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung)

#### **KONTAKT**

Niederösterreichische Landesregierung

ArbeitnehmerInnen-Hotline

**Telefon:** 02742 9005-9555

**Internet:** [www.noel.gv.at/bildungsfoerderung](http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung)

## **Berufsreifeprüfung für SchülerInnen der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen in NÖ**

### **Wer wird gefördert?**

- Ordentliche SchülerInnen an einer GuKPS in NÖ;
- Möglichkeit der Absolvierung bis längstens 2 Jahre nach der Diplomierung, sofern das Diplom an einer GuKPS in NÖ erworben wurde.

### **Was wird gefördert?**

Absolvierung eines Vorbereitungskurses für die Berufsreifeprüfung an einer GuKPS in NÖ oder bei einem in Niederösterreich zertifizierten oder anerkannten Bildungsträger und Prüfungsgebühren.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Es werden pro Kurs max. 790 Euro rückerstattet.

#### **KONTAKT**

Niederösterreichische Landeskliniken-Holding

**Telefon:** 02742 9009

**Internet:** [www.pflegeschulen-noe.at](http://www.pflegeschulen-noe.at)

# FÖRDERUNGEN DER BUNDESMINISTERIEN FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT UND FÜR BILDUNG

## **Fördermodell: „Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“**

### **Wer wird gefördert?**

Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an Maßnahmen nach dem Jugendausbildungssicherungsgesetz (JASG).

### **Was wird gefördert?**

Besuch spezieller BRP („Berufsmatura“) Vorbereitungskurse, die in Niederösterreich an verschiedenen Berufsschulstandorten angeboten werden.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung beträgt 100% der Kurskosten.

### **KONTAKT FÜR NIEDERÖSTERREICH**

Landesschulrat für Niederösterreich  
Pädagogische Abteilung/Schulaufsicht und Schulinspektion  
Berufsschulinspektorin Doris Wagner  
**E-Mail:** [doris.wagner@lsr-noe.gv.at](mailto:doris.wagner@lsr-noe.gv.at)  
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29  
**Telefon:** 02742 280-4220  
**Fax:** 02742 280-1111  
**Internet:** [www.bmb.gv.at/berufsmatura](http://www.bmb.gv.at/berufsmatura)  
oder <https://noeberufsschulen.ac.at/lehre-mit-matura>

# Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnenstipendium

## Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende.

## Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- noch kein abgeschlossenes Studium
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg
- Höchstalter von 30 Jahren bei Antritt des Studiums, kann sich unter bestimmten Umständen auf 35 Jahre erhöhen.

## Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung zugelassene BewerberInnen für maximal zwei Semester.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z.B. vorangegangener Selbsterhalt, 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z.B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe etc.).

Sie wird monatlich ausbezahlt. Die niedrigste monatliche Studienbeihilfe liegt bei 5 Euro; die höchste bei 821 Euro.

### HINWEIS

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das sogenannte „SelbsterhalterInnen-Stipendium“ dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 7.272 Euro jährlich „selbst erhalten“ haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen des/der Ehepartners/in bzw. eingetragenen Partners/in.

### KONTAKT

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle für Wien/Niederösterreich/  
Burgenland, 1100 Wien, Gudrunstraße 179

**Telefon:** 01 60173-0, **Internet:** [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at), [www.stipendienrechner.at](http://www.stipendienrechner.at)

# Studienabschlussstipendium

## Wer wird gefördert?

Das Studienabschlussstipendium kann von Studierenden beantragt werden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen (genaue Definition auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)).

## Voraussetzungen

- In den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung muss man 36 Monate zumindest halbtags beschäftigt gewesen sein,
- in den letzten 48 Monate darf keine Studienbeihilfe bzw. kein SelbsterhalterInnenstipendium bezogen worden sein,
- die Berufstätigkeit muss während des Stipendienbezugs aufgegeben werden,
- bei Zuerkennung darf man noch nicht 41 Jahre alt sein und
- noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme: vorangegangenes Bachelor-Studium).

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt zwischen 700 und 1.040 Euro pro Monat (abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Beschäftigung). Sollte das Studium nicht innerhalb von 6 Monaten nach der letzten Auszahlung abgeschlossen werden, muss das Stipendium zurückbezahlt werden. Unter Umständen kann auch ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden.

### KONTAKT

Siehe Studienbeihilfe und SelbsterhalterInnenstipendium

## Schul- und Heimbeihilfe

### Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher SchülerInnen.

### Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die Schülerbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

### Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

### Wie hoch ist die Förderung?

Der Grundbetrag der Schulbeihilfe beträgt 1.130 Euro jährlich und kann sich durch besondere Umstände erhöhen oder vermindern. Er erhöht sich zum Beispiel um insgesamt 1.172 Euro pro Jahr, wenn der/die SchülerIn sich zuvor durch mindestens 4 Jahre selbst erhalten hat.

Grundbetrag Heimbeihilfe:	1.380 Euro
Grundbetrag Fahrtkostenbeihilfe:	105 Euro

## KONTAKT

Für SchülerInnen einer **mittleren oder höheren Schule** ist der jeweilige Landesschulrat bzw. der Stadtschulrat für Wien (abhängig vom Schulstandort) zuständig.

### **Landesschulrat Niederösterreich**

**Telefon:** 02742 280-0

**E-Mail:** [office@lsr-noe.gv.at](mailto:office@lsr-noe.gv.at)

**Internet:** [www.lsr-noe.gv.at](http://www.lsr-noe.gv.at)

### **Stadtschulrat Wien**

**Telefon:** 01 52525-0

**E-Mail:** [office@ssr-wien.gv.at](mailto:office@ssr-wien.gv.at)

**Internet:** [www.stadtschulrat.at](http://www.stadtschulrat.at)

### **Für SchülerInnen der Zentraleinrichtungen:**

Bundesministerium für Bildung

**Telefon:** 01 53120-0

**Internet:** [www.bmb.gv.at](http://www.bmb.gv.at) > Bildung > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

### **Für SchülerInnen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe**

ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig.

NÖ Landesregierung

**Telefon:** 02742 9005

**Internet:** [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)



## Besondere Schulbeihilfe

### Wer wird gefördert?

SchülerInnen während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung.

### Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit.

### Was wird gefördert?

Die Vorbereitungszeit von max. sechs Monaten auf die abschließende Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die besondere Schulbeihilfe beträgt 715 Euro monatlich. Der Betrag erhöht sich bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden SchülerInnen, wenn der/die PartnerIn keine eigenen Einkünfte bezieht, um 335 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere 127 Euro. Der Betrag vermindert sich, wenn der/die SchülerIn Leistungen vom AMS (inklusive Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz) oder die staatliche Schulbeihilfe bezieht.

**KONTAKT** siehe Schulbeihilfe

# FÖRDERUNGEN DES AMS

## Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

### Wer wird gefördert?

- ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein), können eine Bildungskarenz oder -teilzeit vereinbaren, sofern das aktuelle Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit mindestens sechs Monaten besteht.
- Saisonbeschäftigte, deren aktuelles Arbeitsverhältnis seit mindestens drei Monaten besteht und die innerhalb der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz oder -teilzeit zumindest 6 Monate Gesamtbeschäftigungsdauer zum aktuellen Dienstgeber nachweisen können (Informationen, welche Berufe als Saisonberufe gelten, erhalten Sie beim AMS).

### **ACHTUNG!**

Öffentlich Bedienstete und WerkvertragnehmerInnen sind von der in dieser Broschüre beschriebenen Möglichkeit der Bildungskarenz und -teilzeit grundsätzlich ausgenommen. Für öffentlich Bedienstete können aber gleichartige bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, welche eventuell ähnliche Bildungsfreistellungen ermöglichen. Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Ihrer Personalvertretung oder in Ihrer Personalabteilung, ob eine Bildungskarenz oder -teilzeit möglich ist.

### Voraussetzungen

- Einverständnis des Arbeitgebers: die Bildungskarenz oder -teilzeit muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem Dienstgeber unter Rücksichtnahme auf ArbeitnehmerInnen- und Betriebsinteressen vereinbart werden. In Betrieben mit Betriebsrat ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/in zu den Verhandlungen über die Karenzierung bzw. Reduzierung der wöchentlichen Normalarbeitszeit beizuziehen.
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld.

## Wie lange?

**Bildungsteilzeit:** mindestens 4 Monate bis maximal 2 Jahre.

**Bildungskarenz:** Karenzierung im Ausmaß von mindestens 2 Monaten bis maximal ein Jahr.

Die **Bildungskarenz** oder **-teilzeit** kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teiles der Bildungskarenz mindestens zwei Monate und bei einer Bildungsteilzeit mind. 4 Monate betragen muss. Die Gesamtdauer (Bildungskarenz 12 Monate/Bildungsteilzeit 24 Monate) der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist (vier Jahre) darf allerdings nicht überschritten werden.

**Zur Bildungsteilzeit:** Die wöchentliche Arbeitszeit muss bei einer Bildungsteilzeit **um mindestens 25%** und **höchstens um 50% reduziert** werden. Die während der Bildungsteilzeit vereinbarte Normalarbeitszeit darf dabei 10 Stunden nicht unterschreiten und muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt werden. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen 6 Monate lang (bei Saisonarbeitskräften 3 Monate) gleich geblieben sein.

Ein **einmaliger Wechsel** von **Bildungskarenz** auf **Bildungsteilzeit** (oder umgekehrt) innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren ist möglich. Ein Tag Bildungskarenz entspricht zwei Tagen Bildungsteilzeit.

## Was wird gefördert?

**Bildungskarenz:** Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung. Für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 7 Jahren reduziert sich das wöchentliche Mindestausmaß der Weiterbildungsmaßnahme, sofern keine Betreuungsmöglichkeit besteht, auf 16 Wochenstunden.

**Bildungsteilzeit:** Der Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von zumindest 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren zeitlichen Belastung.

### TIPP

Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so kann eine vergleichbare zeitliche Gesamtbelastung auch durch zusätzliche Lern- und Übungszeiten nachgewiesen werden!

Bei Antragstellung müssen **Studierende an Universitäten und Fachhochschulen** keine bestimmte Anzahl an Wochenstunden gegenüber dem AMS vorweisen. Stattdessen ist jeweils nach Semesterende ein Erfolgsnachweis über **2 Semesterwochenstunden (oder 4 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungsteilzeit und **4 Semesterwochenstunden (oder 8 ECTS-Punkte)** bei einer Bildungskarenz an Pflicht- und Wahlfächern zu erbringen. Ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis, wie z.B. Bestätigung über den Fortschritt der Diplomarbeit oder sonstiger Abschlussarbeiten, ist ebenfalls möglich. Sollte der geforderte Erfolgsnachweis nicht erbracht werden, ist der Anspruch auf die weitere Bezugsdauer von Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeld nicht mehr gegeben.

### Wie hoch ist die Förderung?

**Bildungskarenz:** Während der Bildungskarenz erhalten ArbeitnehmerInnen vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens 14,53 Euro täglich.

### TIPP

Auf der Internetseite [ams.brz.gv.at](https://ams.brz.gv.at) finden Sie einen Rechner, mit dem sich das Arbeitslosengeld und somit auch das Weiterbildungsgeld berechnen lässt.

**Bildungsteilzeit:** ArbeitnehmerInnen in Bildungsteilzeit erhalten vom Arbeitsmarktservice für jede reduzierte Stunde der wöchentlichen Normalarbeitszeit täglich 0,79 Euro. Die Berechnung des Bildungsteilzeitgeldes ist daher folgendermaßen vorzunehmen:

$$\begin{aligned} &0,79 \text{ Euro} \times \text{Anzahl der reduzierten Stunden pro Woche} \\ &\quad \times \text{Anzahl der Tage im Monat} \\ &= \text{Bildungsteilzeitgeld pro Monat} \end{aligned}$$

Darüber hinaus dürfen ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz oder -teilzeit bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro monatlich (Stand 2017) dazuverdienen.

### **Sonstiges**

- ArbeitnehmerInnen in Bildungskarenz -oder teilzeit sind unfall-, kranken- und pensionsversichert.
- Fällt in die Zeit der Bildungskarenz oder -teilzeit eine Elternkarenz, ein Präsenz- oder Zivildienst, so endet die Bildungskarenz oder -teilzeit.
- Durch die Inanspruchnahme der Bildungskarenz oder -teilzeit entsteht kein Kündigungsschutz.

#### **TIPP**

Informationen zur Bildungskarenz oder zur Bildungsteilzeit erhalten Sie bei der AK-Bildungsberatung unter 05 7171-27000.

#### **KONTAKT**

Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS zu stellen. Detailinformationen und Antragsformulare finden Sie auch auf der Webseite [www.ams.at](http://www.ams.at) unter Arbeitssuchende > Download und Formulare > Sonstige Leistungen > Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit.

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die  
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich  
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

**E-Mail:** [ams.niederoesterreich@ams.at](mailto:ams.niederoesterreich@ams.at)

**Hinweis:** Das AMS vergibt unter Umständen (vor allem, wenn das Bruttoeinkommen 2.300 Euro nicht überschreitet und die Bildungsmaßnahme die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt erhöht) Beihilfen:

- Beihilfe zusätzlich zum Weiterbildungsgeld/Bildungskarenz
- Beihilfe zusätzlich zum Bildungsteilzeitgeld

Detailinfos erhalten Sie auf der Homepage des AMS oder bei der AK-Bildungsberatung (05 7171-27000).

## Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts

### Wer wird gefördert?

ArbeitnehmerInnen, deren Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht (das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz muss anwendbar sein).

### Voraussetzungen

- Einverständnis des Arbeitgebers: die Freistellung muss zwischen dem/der Beschäftigten und dem/der DienstgeberIn unter Rücksichtnahme auf ArbeitnehmerInnen- und Betriebsinteressen vereinbart werden
- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate dauern
- Das Unternehmen muss eine Ersatzarbeitskraft einstellen, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat und muss diese mehr als geringfügig beschäftigen.

### Was wird gefördert?

Die Möglichkeit zur Weiterbildung.

### Wie hoch ist die Förderung?

Während dieser Zeit erhalten Freigestellte vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mindestens in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes von derzeit 14,53 Euro täglich. Darüber hinaus dürfen freigestellte ArbeitnehmerInnen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro monatlich (Stand 2017) dazuverdienen.

### Sonstiges

Der große Vorteil dieser Variante besteht darin, dass ArbeitnehmerInnen die Zeit der Freistellung völlig frei gestalten können.

**KONTAKT und TIPP** siehe Bildungskarenz und -teilzeit

## Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

### Wer wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende, die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, zertifizierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

### Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z.B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die praktische Ausbildung findet im Unternehmen statt.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Zeitliche Aufteilung: Mindestens ein Drittel Theorie und höchstens zwei Drittel Praxis.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die TeilnehmerInnen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

### Wie hoch ist die Förderung?

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der TeilnehmerInnen.

#### KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

**Internet:** [www.ams.at](http://www.ams.at)

## Fachkräftestipendium

Mit dem Fachkräftestipendium wird die finanzielle Existenz gesichert, wenn man eine Ausbildung in genau definierten „Mangelberufen“ absolviert.

### Wer wird gefördert?

- ArbeitnehmerInnen (deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung kareziert wird)
- Beschäftigungslose
- selbstständig Erwerbstätige (deren Gewerbe ruht)

### Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden. (Darunter fallen auch Lehrzeiten und unter Umständen auch Zeiten wie Kinderbetreuungsgeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst.)
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Fachhochschulniveau liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen.  
(Sollte es keine Aufnahmevoraussetzungen geben, darf das AMS auch eine gesonderte Bildungs- und Berufsberatung anordnen.)
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

### Was wird gefördert?

- Bau, Holz (Lehrabschlüsse)
- Elektrotechnik (Lehrabschluss, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Gesundheit/Pflege (Schulen für den medizinisch technischen Fachdienst, medizinische Assistenzberufe, medizinische Verwaltung, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, die Pflegefachassistenz-Ausbildung und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe)
- Informationstechnologie (Werkmeisterschule, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Metall (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Fachschulen, Höhere Lehranstalten, Aufbaulehrgänge und Kollegs)



- Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für sämtliche gültige Lehrberufe (für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss)

Es können nur Personen gefördert werden, die eine Ausbildung laut Mangelberuf-Liste absolvieren, wenn die Ausbildung zwischen dem 1.1.2017 und dem 31.12.2018 beginnt. Bei Personen, die nach einer Unterbrechung von mehr als 2 Monaten (62 Tagen) eine bis 31.12.2015 begonnene FKS-Ausbildung fortsetzen möchten, gilt die Voraussetzung des Ausbildungsbeginns ab 1.1.2017 nicht. Diese Ausnahmeregelung kann rückwirkend ab 1.1.2017 für Unterbrechungsfälle angewendet werden. Österreichweit werden 6.500 Stipendien zur Verfügung gestellt.

Sie finden die Liste der förderbaren Ausbildungen als Download unter [www.ams.at](http://www.ams.at) > Arbeitssuchende > Downloads und Formulare > Fachkräftestipendium.

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung (Mindestdauer 3 Monate, maximal 3 Jahre) gewährt, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ferienzeiten unterbrechen den Fachkräftestipendienbezug, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.
- Werden z.B. in den Ferienzeiten Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro (Stand 2017) erzielt, muss das Fachkräftestipendium für diesen Zeitraum unterbrochen werden.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiums bezuges karenzieren: 28,20 Euro täglich (Stand 2017)
- Beschäftigungslose Personen: mind. 28,20 Euro täglich (Stand 2017), somit 874,20 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen (Ausnahme: Sollte Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr als 28,20 Euro/täglich betragen, bekommen Sie diesen höheren Wert ausbezahlt. Sie können Ihr Arbeitslosengeld online unter <http://ams.brz.gv.at/ams/> berechnen.)

Eine geringfügige Beschäftigung zusätzlich ist in beiden Fällen möglich.

## KONTAKT

Das Fachkräftestipendium kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden und ist an ein Beratungsgespräch gebunden (dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Ausbildungsbeginn). Detailinformationen und Antragsformulare finden Sie unter [www.ams.at](http://www.ams.at) (Arbeitssuchende > Download und Formulare > Sonstige Leistungen > Fachkräftestipendium)

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich, 1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

**E-Mail:** [ams.niederösterreich@ams.at](mailto:ams.niederösterreich@ams.at)

## Weitere Förderungen des AMS

Das AMS bietet auch weitere Leistungen und Förderungen für Betriebe und arbeitssuchende Personen an:

- Qualifizierungsförderung
- Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
- Arbeitsstiftungen (Out-/Implacementstiftungen)
- Beihilfe zu den Kurskosten
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten
- etc.

## KONTAKT

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich  
1013 Wien, Hohenstaufengasse 2

**E-Mail:** [ams.niederösterreich@ams.at](mailto:ams.niederösterreich@ams.at)

# SONSTIGE FÖRDERUNGEN

## **Initiative Erwachsenenbildung (Förderung von Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen)**

### **Wer wird gefördert?**

Basisbildung:

- Personen, die Basiskompetenzen nicht oder nicht ausreichend erlernen konnten – unabhängig von Herkunft, Sprache und eventuell vorliegenden Schulabschlüssen.

Pflichtschulabschluss (Hauptschulabschluss):

- Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
- Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder der Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.

### **Voraussetzungen**

Die Lehrgänge bzw. Kurse richten sich an verschiedene Zielgruppen. Daher gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, um an bestimmten Kursen teilnehmen zu können.

### **Was wird gefördert?**

Der Besuch von Lehrgängen und Kursen, welche im Rahmen dieser Initiative anerkannt sind:

- Basisbildung:  
Förderung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und weitere Schlüsselkompetenzen (z.B. „Lernen Lernen“).
- Pflichtschulabschluss:  
Vorbereitungskurse für die Ablegung des Pflichtschulabschlusses als ExternistIn.

### **Wie hoch ist die Förderung?**

Kurse und Kursunterlagen sind für alle TeilnehmerInnen kostenfrei. Die anfallenden Kosten werden zur Gänze vom Bildungsministerium und dem jeweiligen Bundesland getragen.

### HINWEIS

Kurse im Rahmen der „Integrationsvereinbarung“ bzw. Maßnahmen des „Integrationsfonds“ sind kein Bestandteil dieses Förderprogramms.

### KONTAKT

Bildungstelefon der AK Niederösterreich im Rahmen der  
Bildungsberatung Niederösterreich

**Telefon:** 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

**Email:** [bildungsberatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)

**Internet:** [www.initiative-erwachsenenbildung.at](http://www.initiative-erwachsenenbildung.at)

## Steuerliche Absetzbarkeit

### Wer wird gefördert?

Erwerbstätige, die Lohn- bzw. Einkommenssteuer bezahlen.

Steuerpflichtige können Aufwendungen nur dann absetzen, wenn diese sie selbst betreffen. Aufwendungen, die für den/die (Ehe)PartnerIn oder für Kinder getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

### Voraussetzungen

Einreichen einer ArbeitnehmerInnenveranlagung oder einer Einkommenssteuererklärung.

### Was kann steuerlich abgesetzt werden?

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Dazu zählen z.B. auch Fahrtkosten, diverses Unterrichtsmaterial etc. Diese können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer AHS gelten jedoch grundsätzlich nicht als Werbungskosten.

Studienbeiträge (und sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängende Kosten) für ein ordentliches Studium können als Werbungskosten anerkannt werden, sofern es sich um eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt (vorausgesetzt der/die Studierende übt eine aktive berufliche Tätigkeit aus).

### Wie hoch ist die Förderung?

Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und reduzieren daher die Steuerbemessungsgrundlage.

#### KONTAKT

Einreichung der Formulare am zuständigen Wohnsitzfinanzamt

**Internet:** <http://dienststellen.bmf.gv.at>

**Weitere Informationen:** AK-Referat Steuer- und Wohnpolitik

**Telefon:** 05 7171-28000

**Internet:** [noe.arbeiterkammer.at](http://noe.arbeiterkammer.at) > Beratung > Steuer & Einkommen

# Gewerkschaftliche Förderungen

## Wer wird gefördert?

Gewerkschaftsmitglieder

## Voraussetzungen

Je nach Fachgewerkschaft wird eine Mitgliedschaft von unterschiedlicher Dauer vorausgesetzt.

## Was wird gefördert?

Grundsätzlich wird berufsorientierte Weiterbildung gefördert. Jede Gewerkschaft hat unterschiedliche Richtlinien, was den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen anbelangt beziehungsweise an welchen Bildungseinrichtungen die Fortbildung absolviert wird.

## Wie hoch ist die Förderung?

Förderungen werden in unterschiedlichen Höhen gewährt.

### KONTAKT

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

**Telefon:** 01 53 444-0

**Internet:** [www.oegb.at](http://www.oegb.at)

# SERVICE DER AK NIEDERÖSTERREICH

## **Die AK-BildungsexpertInnen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel**

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern? Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

### **Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:**

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg  
(Nachholen von Abschlüssen wie z.B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium

### **Bildungstelefon der AK Niederösterreich im Rahmen der Bildungsberatung Niederösterreich**

**Tel.:** 05 7171-27000

**Erreichbarkeit:** Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

**E-Mail:** bildungsberatung@aknoe.at

# Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



## SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailto:mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

## BERATUNGSSTELLEN

<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten. ....	25150
<b>Baden</b> , Elisabethstraße 38, 2500 Baden. ....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Objekt 103, Top A325, 1300 Wien ..... (vis à vis Ruefa vor Bordkartenkontrolle 1/Stiege rechts)	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf. ....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd. ....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg. ....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn. ....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn. ....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg. ....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems. ....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld. ....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk. ....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach. ....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling. ....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen. ....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs. ....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat. ....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf. ....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten. ....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln. ....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya. ....	27350
<b>Wien</b> , Plößlgasse 2, 1040 Wien. ....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt. ....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl. ....	27550

## DW

## ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr  
Freitag 8 – 12 Uhr

## ÖSTERREICHISCHER

## GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



Facebook  
[facebook.com/ak.niederoesterreich](https://facebook.com/ak.niederoesterreich)



Broschüren  
[noe.arbeiterkammer.at/broschueren](https://noe.arbeiterkammer.at/broschueren)



AK-App  
[noe.arbeiterkammer.at/app](https://noe.arbeiterkammer.at/app)



YouTube  
[www.youtube.com/aknoetube](https://www.youtube.com/aknoetube)

## IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0  
Hersteller: Eigenvervielfältigung  
Stand: 2017